

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

Bearbeiterin/Bearbeiter:



20.07.2021

Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 14.07.2021

Sehr geehrt

auf Ihren Antrag auf Informationsgewährung vom 14.07.2021 ergeht folgende

E n t s c h e i d u n g

1. Der Antrag auf Informationsgewährung wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

I.

Mit E-Mail vom 14.07.2021 beantragten Sie bei der Stadt Ulm die Herausgabe der Daten, welche die bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen im Stadtkreis Ulm kategorisieren.

Im Einzelnen begehren Sie entsprechend Ihres Schreibens:

- „Wie hoch sind bzw. waren in den letzten 12 Monaten die Infektionszahlen
- in den einzelnen Stadtteilen bzw. Stadtvierteln?
 - in unterschiedlichen Branchen?
 - in den größeren ortsansässigen Unternehmen (> 1000 Mitarbeiter)?
 - in den örtlichen Schulen?“

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Gem. § 1 Abs. 2, 3 LIFG haben Antragsberechtigte gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn, der Anspruch besteht aus den in §§ 4 bis 6 LIFG genannten Gründen nicht und/oder es liegt ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 9 LIFG vor.

Ihr Antrag ist abzulehnen, da die von Ihnen angefragten Informationen dem Gesundheitsamt des Landratsamt Alb-Donau-Kreis nicht vorliegen. Voraussetzung für einen Zugang ist nach § 3 Nr. 3 LIFG, dass die begehrte Information bei der informationspflichtigen Stelle „bereits vorhanden“ ist. Die Begründung des LIFG hält hierzu ausdrücklich fest, dass ein Anspruch auf eine „bislang nicht vorhandene Aufbereitung“ von Informationen durch das LIFG nicht besteht. Das LIFG kennt keine Informationsbeschaffungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Fachdienst Gesundheit schlüsselt die zu SARS-CoV-2-Infektionen vorliegenden personen- und einrichtungsbezogenen Daten nicht in der von Ihnen gewünschten Form auf. Die statistische und analytische Auswertung und Aufbereitung solcher Daten nehmen Institutionen wie das Landesgesundheitsamt (LGA) oder, auf Bundesebene, das Robert Koch-Institut (RKI) vor.

Gebühren werden gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30 erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Fachdienstleiterin